

**Kommission für Lehre und Studium  
(LSK)**

Telefon: 314-23988

e-mail: lsk@tu-berlin.de

Berlin, den 07.02.2013

*Genehmigtes*

**Protokoll**

der 859. Sitzung der  
Kommission für Lehre und Studium  
am 05. Februar 2013

---

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16:45 Uhr

**Anwesend:**

**Berater:**

Herr Thurian (SC 3)  
Herr Fritzsche (I-SIS)

**Mitglieder:**

Die Damen  
Eberle  
Okrafka  
Salomo und die Herren  
Schröder  
Stein  
Ziegler  
Marquardt  
Frank  
Zorn  
und  
Zott

**Gäste:**

Frau Jana Jungnickel  
Frau Maria Knoll  
(beide Fak. VII)

**Protokoll:**

Frau Rocho

**T A G E S O R D N U N G**

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Seite</b>
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 858. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Neufassung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Architektur	2-4
5.	Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgStuPO)	4-8

6.	Verschiedenes	8
----	---------------	---

### **TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung**

---

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

### **TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 858. Sitzung**

---

Das Protokoll wird genehmigt.

### **TOP 3: Berichte**

---

Der Vorsitzende berichtet, dass das in der 858. Sitzung angekündigte Treffen „Follow Up Ziethen“ am 29.01.2013 stattfand. Hierüber wird eine Dokumentation erstellt, ein Hinweis ist auf der Internetseite der TU unter [http://www.pressestelle.tu-berlin.de/newsportal/studium\\_lehre/2013/tui0113\\_bologna\\_20\\_-\\_lernen\\_lernen/](http://www.pressestelle.tu-berlin.de/newsportal/studium_lehre/2013/tui0113_bologna_20_-_lernen_lernen/) zu finden. Weiterhin befindet sich das „Ziethener Manifest“ in der Endredaktion und es haben sich Arbeitsgruppen gebildet, an denen Interessierte gerne mitarbeiten können. Dazu kann man sich an den LSK-Vorsitzenden oder Frau Dr. Raue, SC 31 wenden.

Herr Schröder informiert die Anwesenden, dass er gern bereit ist, erneut für den LSK-Vorsitz zu kandidieren. Er fordert die LSK-Mitglieder auf, auch andere Kandidaten vorzuschlagen. Die LSK-Empfehlung zur Wahl der/des Vorsitzenden soll in der AS-Sitzung am 13.3.2013 behandelt werden.

Herr Stein kündigt die Sitzung des zentralen Wahlvorstands am 6.2. 2013 ab 16.00 Uhr an und lädt hierzu die Öffentlichkeit ein.

### **TOP 4: Neufassung einer Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Architektur“ an der Fakultät VI vom 19.12.2012**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 15.01.2013 (eingegangen LSK-Geschäftsstelle am 17.01.2013)
- Fakultätsratsbeschluss FKR VI-3/85-19.12.2012
- Umlaufbeschluss der Fachausbildungskommission Architektur vom 18.12.2012
- Institutsratsbeschluss IR IfA 3638-4/67-12.12.12
- Zulassungsordnung vom 19.12.2012

Bearbeiter: die Herren Stein, Schröder und Zorn

<b>Beschluss FKR</b>	<b>Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)</b>	<b>Beschluss LSK</b>
19.12.2012	17.01.2013	05.02.2013

**Beschluss LSK 1/859 – 05.02.13**

**Abstimmung: 8:0:1**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Architektur zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und an die zuständige Senatsverwaltung unter Beachtung der Monita von I-SIS und der Anmerkungen der LSK weiterzuleiten.

Die LSK dankt Frau Großer für die guten Unterlagen. Die Diskussionsrunde der zuständigen Unterkommission fand am 29.01.2013 gemeinsam mit Frau Klauck, Herrn Fritzsche und Herrn Thurian in konstruktiver Atmosphäre statt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse der Diskussionsrunde berücksichtigt werden.

Die TU Berlin hat sich durch die AuswahlSa eine Satzung zur Umsetzung des BerlHZG an der TU gegeben, die ggf. in einzelnen Punkten (Zusammensetzung der Auswahlkommission, Zusammenstellung der Kriterien, Dauer der Auswahlgespräche) neu diskutiert werden müsste. Auswahlverfahren unter den vorgeschriebenen Kriterien sind grundsätzlich verhältnismäßig aufwändig, da sie in kurzer Zeit durchgeführt werden müssen, um den Zulassungsprozess zügig durchführen zu können. Auswahlverfahren haben andererseits auch das Potential, die Motivation der Studierenden für ein Studium zu verbessern.

1. § 3

Die LSK schlägt vor, die Verweise auf das BerlHZG zu streichen.

2. § 4

In Satz 1 sollte die Formulierung „Präsidentin oder der Präsident“ durch „Hochschulleitung“ ersetzt werden.

3. § 4

Satz 2 sollte wie folgt formuliert werden: „Wird durch den Fakultätsrat keine Auswahlkommission vorgeschlagen, setzt das Präsidium den Prüfungsausschuss als Auswahlkommission ein.“

4. § 6 (1)

In (1) sollten die Zeichen „\*“ und in (2) die Erklärung von „\*“ durch die folgenden Änderungen ersetzt werden.

In (1) a) sollte hinter dem Wort „soll“ folgende Ergänzung aufgenommen werden: „(mit einer Gewichtung von 51/100)“.

In (1) b) sollte der Verweis von „§ 5“ auf „§ 7“ aktualisiert werden. Darüber hinaus sollte hinter dem Wort „soll“ folgende Ergänzung aufgenommen werden: „(mit einer Gewichtung von 43/100)“ sowie hinter dem Wort „wurden“: „(mit einer Gewichtung von 6/100)“.

5. § 6 (2)

In (2) sollten die „51 Punkte“, „49 Punkte“ und „sechs weitere Punkte“ jeweils durch „100 Punkte“ ersetzt und die beiden Tabellen in (2) sowie die Tabelle in § 7 (7) entsprechend angepasst werden.

6. § 7 (2)

In (2) muss hinter dem Wort „Professor“ gemäß § 13 (2) BerlHZVO Folgendes ergänzt werden:  
„, die oder der Mitglied der Auswahlkommission ist,“

7. § 7 (3)

(3) sollte gestrichen werden, da die Regelung bereits in der AuswahlSa § 8 (3) enthalten ist.

8. § 7 (4)

In (4) sollten die Worte „(in frei zu wählendem Format)“ gestrichen werden, da das Format in § 5 (1) c) bereits mit 6-8 DIN A4- Seiten festgelegt worden ist.

9. § 7 (6)

(6) sollte gestrichen werden, da die Regelung bereits in der AuswahlSa § 8 (4) enthalten ist.

10. § 7 (8)

(8) sollte gestrichen werden, da die Regelung bereits in der AuswahlSa § 8 (3) enthalten ist.

11. § 8 (1)

In (1) sollte der Verweis von „§ 3 Abs. 2“ auf „§ 5 Abs. 2“ aktualisiert werden.

**TOP 5:            Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgStuPO) – 1. Lesung**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 05.02.2013 (eingegangen LSK-Sitzung am 05.02.2013, 14.50 Uhr)
- Anlage 1 Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgStuPO)
- Anlage 2 Synopse

Bearbeiter: die Mitglieder der LSK

<b>AS Vorlage VP2</b>	<b>Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)</b>	<b>Beschluss LSK</b>
05.02.2013	05.02.2013	05.02.2013

**Beschluss LSK 2/859 – 05.02.13**

**Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat den Erlass der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die TU Berlin unter Beachtung der Anmerkungen der LSK bis einschließlich § 23 AllgStuPO. Ein weiterer LSK-Beschluss wird voraussichtlich am 12.2.2013 gefasst und dem AS am 13.2. 2013 als Tischvorlage vorgelegt.

## Allgemein

Die LSK dankt Herrn Fritzsche für die guten Unterlagen. Sie stellt fest, dass sich die eingereichten Unterlagen für die 1. Lesung im Akademischen Senat nur in kleinen redaktionellen Punkten von dem Entwurf vom 19.12.2012 unterscheiden. Da bis zum 31.01.2013 eine Rückmeldung zur AllgStuPO durch die Fakultäten und Gemeinsamen Kommissionen möglich war, geht die LSK davon aus, dass rechtzeitig zur 2. Lesung im Akademischen Senat eine überarbeitete Fassung der AllgStuPO vorgelegt wird. Entsprechend behält sich die LSK vor, einen weiteren Beschluss zur AllgStuPO zu fassen.

Die LSK wurde im Vorfeld der endgültigen Erarbeitung der AllgStuPO im Rahmen der AG AllgStuPO eingebunden und bedankt sich ausdrücklich für die konstruktive Diskussionsatmosphäre mit allen Beteiligten.

Die LSK begrüßt die Überarbeitung und Neustrukturierung der AllgStuPO als zentrale Ordnung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten gemäß BerIHG § 31. Die AllgStuPO dient der besseren Studierbarkeit an der TU sowohl für alle Studierenden als auch die Lehrenden und die zuständigen Stellen der Verwaltung.

Sie will Transparenz und Vergleichbarkeit innerhalb der gesamten Universität herstellen und ist damit ein wichtiges zentrales Dokument der TU. Die Formulierungen in der AllgStuPO legen nicht nur rechtsverbindliche Regelungen fest.

Ebenso verleihen sie dem Diskussionsprozess im Rahmen der Umgestaltung des Studienangebots auf Bachelor- und Masterstudiengänge an der TU Ausdruck.

Die Änderungen basieren auf den 2012 beschlossenen Änderungen der OTU und der AllgPO sowie der Ergänzung durch spezifische Paragraphen, die einerseits die Zuständigkeiten in den Bachelor- und Masterstudiengängen eindeutig formulieren und andererseits Grundlage für eine mögliche Systemakkreditierung bilden. In diesem Zusammenhang hat auch die AllgStuPO auch für das zu etablierende Campusmanagement für Studium und Lehre (SLM) eine zentrale Bedeutung. Hier geht die LSK von einem weiteren Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf bis zur Umsetzung des SLM innerhalb der kommenden 3 Jahre aus.

Die LSK schlägt vor, bei der Überarbeitung der Studiengänge die jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen analog zur AllgStuPO zu jeweils einer gemeinsamen Ordnung zusammen zu legen. Entsprechend sollte an allen relevanten Stellen der AllgStuPO jeweils der Begriff „Studien- und Prüfungsordnung“ verwandt werden und nicht nur entweder „Studienordnung“ oder nur „Prüfungsordnung“.

### 1. § 1

Durch das Zusammenlegen von OTU (gilt für alle Studierenden) und AllgPO (gilt nur für Bachelor- und Masterstudiengänge) ist der LSK unklar welche Auswirkungen die AllgStuPO für die noch immatrikulierten Studierenden in Diplom- und Magisterstudiengängen hat. Insbesondere die § 22, 23, 24, 31 und 47 sind für diese Studierenden relevant und müssen auch für sie gelten.

### 2. § 3 (1)

Die LSK empfiehlt (1) Satz 1 so umzuformulieren, dass das naturwissenschaftliche und technische Denken und Handeln stärker mit der geisteswissenschaftlichen Bildung verschränkt ist. Der vorliegende erste Satz lässt eher eine Unterordnung der Geisteswissenschaften vermuten.

In Satz 3 sollte das Wort „geltenden“ nach dem Wort „am“ eingefügt werden, um klar zu machen, dass es sich nicht nur um den DQR sondern den jetzt geltenden EQR handelt.

### 3. § 4 (1)

Der letzte Satz in (1) sollte an das Ende von (2) verschoben werden, da er inhaltlich dorthin gehört. Somit ist Absatz 1 abstrakt und allgemeiner, während Absatz 2 und 3 spezieller werden.

### 4. § 4 (2)

Die LSK begrüßt die Einführung eines Mobilitätsfensters in allen Studiengängen der TU Berlin.

### 5. § 4 (3)

Die LSK schlägt vor den Satz wie folgt zu fassen:

„Damit die Studierenden über ihr Fach international kommunizieren können, stellen die Masterstudiengänge ein Lehrangebot zur Verfügung, um den Studierenden den Erwerb fachlich angemessener Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere in Englisch zu ermöglichen.

Dazu muss der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen als Qualifikationsziel in mindestens einem Modul vorgesehen sein.“

Aus Sicht der LSK können die Lehrangebote nicht nur aus spezifischen Sprachkursen sondern z.B. auch durch Englisch als Lehrsprache oder durch Englisch als Prüfungssprache in der Modulprüfung bestehen.

### 6. § 6 (6)

Gemäß § 4 (3) muss nach diesem Absatz jeder Masterstudiengang und jeder Bachelorstudiengang der im Wahlpflicht- oder Pflichtbereich entsprechende englischsprachige Bestandteile enthält einen englischen Studienführer erstellen.

Die LSK begrüßt diese Regelung.

### 7. § 9

Aus Sicht der LSK ist die Absatzzählung in der vorliegenden Form nicht anwendbar (Erst Text, dann (1) dann (2)) und es sind die beiden folgenden Punkte zu ergänzen:

Im Rahmen der Kapazitätsplanung (1) und der Lehrveranstaltungsplanung (2) sind auch Absprachen zwischen Servicegebern und Servicenehmern als Aufgabe zu ergänzen.

Die Erstellung (1) bzw. Überarbeitung (2) einer Studien- und Prüfungsordnung gehört ebenfalls in das Aufgabengebiet der Studiengangverantwortlichen.

### 8. § 12

Die LSK fordert die Einführung eines Paragraphen der entweder „Lehrkonferenz“ oder „Studiengangkonferenz“ heißen soll. Zu der Lehrkonferenz bzw. Studiengangkonferenz sind alle am Studiengangs Beteiligten (Lehrende, Studierende, wissenschaftliche und sonstige MitarbeiterInnen) einzuladen, um sich auszutauschen. Sie findet mindestens einmal jährlich unter Leitung der oder des Studiengangverantwortlichen statt.

Der vorliegende Paragraph 12 sollte entsprechend des derzeitigen Inhalts

„Lehrendenkonferenz“ (in Abgrenzung zu Lehrkonferenz bzw. Studiengangkonferenz) heißen. An der Lehre beteiligte Studierende müssen aus Sicht der LSK ebenfalls eingeladen werden. Im ersten Punkt sollte es entsprechend § 10 „Lehrveranstaltungs-kritik“ und nicht nur „Lehrkritik“ heißen. Für Studiengänge mit starker Serviceverflechtung erscheint der LSK die vorgeschlagene Struktur nur bedingt anwendbar. Die LSK empfiehlt daher folgende Ergänzung: „Eine Lehrendenkonferenz kann auch für mehrere verwandte Studiengänge gleichzeitig durchgeführt werden.“

9. § 15 (4)

Der (4) ist nach dem derzeitigen Geltungsbereich (nur für Bachelor- und Masterstudiengänge) nicht für diese Ordnung geeignet und sollte entsprechend gestrichen werden.

10. § 16 (1)

In (1) Nr. 1 und Nr. 2 ist nach Auffassung der LSK jeweils die Formulierung „oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ zu streichen, da der LSK keine Rechtsgrundlage hierfür bekannt ist.

11. § 17 (2) Satz 1

Die LSK regt an zu überprüfen, ob die Formulierung „Deutsch als Fremdsprache“ korrekt ist, da es auch ein entsprechendes Studienfach für deutsche Muttersprachler gibt, zu dem die hier betroffenen Studierenden nicht zugelassen werden können.

12. § 18 (2)

Die letzten drei Sätze beziehen sich ausschließlich auf Promotionsstudierende und sind nach dem derzeitigen Geltungsbereich (nur für Bachelor- und Masterstudiengänge) nicht für diese Ordnung passend und sollten dementsprechend gestrichen werden.

13. § 18 (6)

Die LSK fordert das Streichen dieses Absatzes, da sie die Prüfung der Unterlagen im Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren grundsätzlich als Aufgabe der Hochschule ansieht und nicht als Aufgabe von sachverständigen Dritten.

14. § 19 (2)

In Nr. 2 sollte zur Klarstellung vor „Schulgesetzes“ das Wort „Berliner“ ergänzt werden, da es sich um dieses Gesetz handelt und nicht um ein anderes Schulgesetz. Auch im BerlHG § 11 (1) Nr. 2 sollte es diese Klarstellung geben.

15. § 20 (4)

Die LSK schlägt vor in (4) das Wort „muss“ durch „soll“ zu ersetzen. Eine Ausschlussfrist für Anerkennungen erscheint der LSK nicht sinnvoll. Es muss auch Ausnahmen geben dürfen, die z.B. erst im Verlauf des Studiums an der TU Berlin bekannt werden (gleiche Inhalte aber unterschiedliche Modulnamen).

16. § 20 (6)

Die LSK betrachtet das beschriebene Verfahren zu den Ergänzungsprüfungen in Satz 4 als unklar. Ergänzungsprüfungen haben keine Note sondern werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechend schlägt die LSK folgende Formulierung für Satz 4 vor: „Wird die Ergänzungsprüfung mit „bestanden“ bewertet, werden die Leistungen anerkannt. Wird die Ergänzungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, sind die Leistungen als reguläre Modulprüfungen abzulegen.“  
Der Verweis auf die §§ 40-42 im letzten Satz ist unklar.

17. § 23 (2)

Die LSK empfiehlt die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz zu ersetzen: „Auf Antrag einer Studentin oder eines Studenten erstellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus der hervorgeht, dass sich die Studentin oder der Student mit nicht mehr als der Hälfte der Arbeitszeit dem Studium widmet.“ Eine Begrenzung sollte auf Grund der Möglichkeit des Ablegens von Wiederholungsprüfungen nicht eingeführt werden.

Die Leistungspunkte werden erst im Fall des Bestehens angerechnet, obwohl für eine Wiederholungsprüfung nicht zwangsläufig die zugehörigen Lehrveranstaltungen nochmals besucht werden, für die ein Großteil der Zeit in Leistungspunkten angesetzt wird. Das nachträgliche Aberkennen von Semestern in Teilzeit ist verwaltungstechnisch sehr aufwändig und in der Praxis erwartungsgemäß nahezu bedeutungslos. Für Studierende, die auf Grund eines Teilzeitstudiums keinen Anspruch auf BAföG haben, kann nur dann ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II mit einer gewissen Erfolgsaussicht gestellt werden, wenn sie sich mit nicht mehr als der halben Arbeitskraft dem Studium widmen. Entsprechend benötigen diese Studierenden einen Nachweis für die zuständigen Stellen darüber, wenn sie sich selbst in der Teilzeit auf die Grenze von nicht mehr als der Hälfte des Vollzeitstudiums verbindlich festlegen wollen.

## **TOP 6:    Verschiedenes**

---

Eine außerordentliche Sitzung findet am 12.02.2013, bereits um 14.00 Uhr im H 2037 statt.

Vorsitzender:

Christian Schröder

Protokoll:

gez. Rocho